

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser/Thomas Fuchs): Arbeitsverweigerung des Gemeinderates: Kritische Fragen zur vom Gemeinderat als sogenannten Sparmassnahme geplanten Einführung einer Feuerwehrdienstersatzabgabe: Frage: zum Zweiten**

Der Gemeinderat will neu eine Feuerwehrdienstersatzabgabe einführen. Dies nachdem viele Versuche in den vergangenen Jahren spätestens im Stadtrat gescheitert sind.

Am 8.4.2020 reichten die Fragesteller eine Kleine Anfrage zu diesem Thema ein; unter anderem wurde der Gemeinderat darin höflich ersucht, u.a. die nachstehenden Fragen zu beantworten (2021.SR:000103; kritische Fragen zur vom Gemeinderat als sogenannten "Sparmassnahme geplanten der Feuerwehrdienstersatzabgabe: Droht der Stadt Bern die Einführung einer Katzensteuer, die Meersäulihalterabgabe, Wellensichtichsteuer oder andere fiskalische Absurditäten?

2. Verfügen die Stadt und die Feuerwehr überhaupt über genügend Kapazitäten, Material und Aufgaben, um alle potentiellen dienstpflichtigen Feuerwehrdienstleistenden auszubilden, auszurüsten und einzusetzen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum soll gleichwohl eine Ersatzpflicht verankert werden?

Der Gemeinderat hat diese Frage leider nicht vollständig beantwortet; wie sich aus der nachstehenden Antwort ergibt.

Zu Frage 2:

Ja. Wenn eine Person als diensttauglich eingestuft wird, soll in der Milizfeuerwehr Dienst geleistet werden können, sofern bei der Milizfeuerwehr auch Bedarf an Feuerwehrangehörigen besteht. Ein Anspruch auf Einteilung in der Feuerwehr besteht nicht - vorgesehen ist jedoch die zweckgebundene Entrichtung einer Feuerwehrdienstpflichtersatzabgabe, wie sie bei Gemeinden und Städten mit Feuerwehrdienstpflicht in den Rechtsgrundlagen verankert ist.

Der Gemeinderat wird deshalb darum ersucht, die nachstehenden Fragen zu beantworten<sup>1</sup>. Verfügen die Stadt und die Feuerwehr überhaupt über genügend Kapazitäten, Material und Aufgaben, um alle potentiellen dienstpflichtigen Feuerwehrdienstleistenden auszubilden, auszurüsten und einzusetzen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum soll gleichwohl eine Ersatzpflicht verankert werden?  
2. Führt der Umstand, dass nur ein kleiner Teil der überhaupt bei der Feuerwehr im Rahmen der Miliz "freiwillig" Dienst leisten kann, nicht dazu, dass für eine Grosszahl der Steuerzahler eine fiskalische Mehrbelastung entsteht? Ist dieses Vorgehen, resp. die Einführung einer neuen Kopfsteuer rechtlich zulässig? Wenn ja, warum?

3. Wieso beantwortete der Gemeinderat die im Vorstoss gestellte Frage Ziff. 2 nicht vollständig?

Bern, 06. Mai 2021

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser, Thomas Fuchs

Mitunterzeichnende: -

## **Antwort des Gemeinderats**

### *Zu Frage 1:*

Wird das Potential unbesehen des Bedarfs und der Tauglichkeit definiert, so verfügt keine Gemeinde, keine Stadt und damit auch nicht die Stadt Bern über genügend Kapazitäten, Material und Aufgaben, um alle potentiellen dienstpflichtigen Feuerwehrdienstleistenden auszubilden, auszurüsten und einzusetzen. Die Ersatzpflicht dient zur Sicherung der finanziellen (zweckgebundenen) Mittel zugunsten der Feuerwehr und somit zur Aufrechterhaltung der Leistungserbringung der Feuerwehr zugunsten der Bevölkerung.

### *Zu Frage 2:*

Die Einführung der Feuerwehrdienstpflichtersatzabgabe (keine Steuer, sondern eine Kausalabgabe mit direkter zweckgebundener Gegenleistung) ist rechtmässig. Sie geht einher mit der Feuerwehrdienstpflicht. Die Gemeinde bestimmt im Rahmen ihres Feuerwehrrreglements, ob und nach welchen Grundsätzen sie die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer feuerwehrdienstpflichtig erklären will (Artikel 25 Absatz 1 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)). Die zu leistende Ersatzabgabe richtet sich nach Massgabe des Einkommens sowie des Vermögens und kann/soll in Prozenten auf der jährlich geschuldeten Staats- oder Gemeindesteuer erhoben werden (keine Kopfsteuer).

### *Zu Frage 3:*

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Fragestellung bereits schlüssig beantwortet wurde.

Bern, 2. Juni 2021

Der Gemeinderat